



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 20/2023

33. Jahrgang

1. September 2023

Inhaltsverzeichnis

- 38 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
für das Haushaltsjahr 2023

38

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

I.

Haushaltssatzung

des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom 08.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 1.098.208 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.098.208 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.095.146 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.084.208 €

Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag

der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 30.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des
des Ergebnisplanes wird auf 0,00 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des
des Ergebnisplanes wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in
Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 274.946,00 €

festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 178.379,13 €

Einwohnerzahl am 31.12.2021: 38.808

Stadt Wülfrath 96.566,87 €

Einwohnerzahl am 31.12.2021: 21.009

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.08.2023 (AZ 20-01 BL/171-2023) erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16.08.2023

gez. Pietschmann
Verbandsvorsteherin